

III

EntschlieÙung über die Beitragsrückstände Sierra Leones

(angenommen am 14. Juni 2019)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 6 der Finanzordnung,

akzeptiert die von der Regierung Sierra Leones vorgeschlagene Vereinbarung zur Begleichung ihrer für den Zeitraum 1992–2018 fälligen Beitragsrückstände zuzüglich ihres Beitrags für 2019, der zufolge:

- a) die Regierung Sierra Leones als Zeichen ihres Willens zur Zusammenarbeit mit der IAO im Februar 2019 41.486 Schweizer Franken (CHF) und im Mai 2019 132.781 Schweizer Franken gezahlt hat, den veranlagten Betrag, der zur Begleichung ihrer Beitragsrückstände von 1986–91 und einen Teil ihrer Beiträge von 1992 verwendet wurde;
- b) die Regierung Sierra Leones ab 2020 ihren derzeitigen Beitrag in dem Jahr, in dem er fällig ist, in voller Höhe entrichtet;
- c) die Regierung Sierra Leones ihre bis einschließlich 31. Dezember 2018 aufgelaufenen Beitragsrückstände, den Beitrag für 2019 eingeschlossen, in Höhe von insgesamt 265.992 Schweizer Franken begleichen wird, indem sie ab 2020 20 jährliche Raten gemäß dem nachstehenden Zeitplan zahlt:

Jahr	Betrag (in CHF)
2020	13 300
2021	13 300
2022	13 300
2023	13 300
2024	13 300
2025	13 300
2026	13 300
2027	13 300
2028	13 300
2029	13 300
2030	13 300
2031	13 300
2032	13 300
2033	13 300
2034	13 300
2035	13 300
2036	13 300
2037	13 300
2038	13 300
2039	13 292
Insgesamt	265 992

beschließt, dass Sierra Leone gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ermächtigt wird, nach Erledigung der gegenwärtigen Geschäfte an den Abstimmungen teilzunehmen.